

Statuten Verein BLUEGRASS I DE MÜLI

I. NAME UND SITZ

Art.1

Unter dem Namen BLUEGRASS I DE MÜLI (BidM) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als juristische Person.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürchersmühle 1010, 9107 Urnäsch AR. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Zweck des Vereins:

- Förderung der Bluegrass-Musik sowie verwandter Musikrichtungen
- Durchführung von Anlässen aller Art, im Besonderen das Bluegrass-Openair
- Belebung der Mühle als Kulturdenkmal
- Einen aktiven Beitrag zur Appenzeller Kultur leisten
- Kulturvielfalt des Appenzellerlandes erhalten und ergänzen
- nicht profitorientiert arbeiten

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Organisationen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und diesen zu fördern bereit sind.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung darüber.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

Der Verein besteht aus:

- Aktiv-Mitglieder: All diejenigen, die aktiv als Helfer/In am Vereinsleben teilnehmen wollen/können, tun dies in Form einer Aktivmitgliedschaft. Aktiv-Mitglied kann jede Person werden, die einen jährlichen Beitrag in der Höhe von CHF 50.00 leistet.
- Passiv-Mitglieder: All diejenigen, die nicht am Vereinsleben teilnehmen wollen/können, aber dennoch die Ideen des Vereins und dessen Aktivitäten unterstützen möchten, tun dies in Form einer Passivmitgliedschaft. Passiv-Mitglied kann jede Person werden, die einen jährlichen Beitrag in der Höhe von CHF 25.00 leistet.

- Paarmitgliedschaft: Paarmitglieder können verheiratete sowie auch unverheiratete Paare an der gleichen Wohnadresse werden. Der Jahresbeitrag kostet CHF 90.00.
- Mitgliedschaft auf Lebenszeit: Mitglieder auf Lebenszeit sind natürliche Personen, welche dem Verein eine einmalige Zuwendung von mindestens CHF 1'000.00 machen.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht (ausgenommen Passiv-Mitglieder).

Mitglieder, welche aktiv an den Aktivitäten des Vereins mithelfen, sind im laufenden Jahr vom Mitgliederbeitrag befreit.

Änderungen der Jahresbeiträge sind von der Hauptversammlung zu beschliessen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende des laufenden Kalenderjahres nach einmaliger Erinnerung.
4. Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen vor der Hauptversammlung erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Art. 9

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres nach Einberufung durch den Vorstand statt.

Art. 10

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreissig Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 11

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle mindestens 30 Tage schriftlich im Voraus unter Angabe der Traktandenliste einberufen werden.

Art.12

Der Vorstand muss jeden schriftlichen Vorschlag von einem Mitglied, der mindestens 40 Tage im Voraus eingereicht wird, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung aufnehmen.

Art.13

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 14

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Art.15

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

B. Vorstand

Art.17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Buchführung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten und dem Kassier.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Hauptversammlung gewählt werden. Präsident und Kassier werden ins Amt gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Aktuar/ Aktuarin
- c) Kassier / Kassierin
- d) Beisitzer / Beisitzerin
- e) Vertreter / Vertreterin des alljährlichen Openairs

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

C. Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Es gelten die üblichen Bestimmungen des ZGB.

Art. 20

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

V. VEREINSVERMÖGEN

Art. 21

Die Mittel des Vereins bilden sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen und gegebenenfalls aus Subventionen u.ä. von öffentlichen Stellen.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins (Verpflichtungen und Ansprüche) haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 23

Für eine Statutenänderung, bzw. die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 24

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Im Normalfall geht dieser auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über oder wird anderen kulturell tätigen Institutionen zugeführt.

Die revidierten Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 26. Februar 2021 in Kraft.

.....

Appenzell, den 26. Februar 2021

Im Namen des Vereins Bluegrass i de Müli

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Die Kassierin:
